

wegen Erinnerung nach 766 ZPO

Auf die Erinnerung der Gläubigerin wird der Gerichtsvollzieher angewiesen, die ihm mit Vollstreckungsauftrag vom 04.01.2013 erteilten Aufträge auszuführen.

Gründe:

I. Die Gläubigerin vollstreckt aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 22.11.2012, Az.: 12-7723650-0-2 gegen den Schuldner. Sie ist im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung zu ihren Gunsten.

Mit Antrag vom 04.01.2013 beantragte die Gläubigerin:

- *zunächst ist mit dem Schuldner eine gütliche Einigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu versuchen:*
- *soweit eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, ist die Sachpfändung nach §§ 802a Abs. 2 Nr. 4, 808 ZPO zu betreiben;*
- *kann durch die Sachpfändung keine vollständige Befriedigung des Gläubigers erreicht werden, soll dem Schuldner die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgenommen werden;*
- *hat der Schuldner die Vermögensauskunft in den letzten zwei Jahren bereits abgegeben, ist das Vermögensverzeichnis zu übersenden, soweit der Schuldner mit dem Eintragungsgrund nach §§ 882c Abs. 1 Nr. 3 ZPO im Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde und das Vermögensverzeichnis nicht älter als 3 Monate ist.*

Eine gütliche Einigung ist gescheitert.

Der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen abgelehnt. Er ist der Auffassung angesichts der Neureglung in § 802a Abs. 2 ZPO könne der Antrag auf Durchführung der gütlichen Einigung nicht mit den weiteren Anträgen gemäß § 802 Abs. 2 ZPO verbunden werden. Vielmehr sei eine neue weitere Antragstellung erforderlich.

Hiergegen wendet sich die Erinnerungsführerin. Sie ist der Auffassung, die Anträge gemäß § 802 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO könnten gleichzeitig gestellt werden und müssten sukzessive vom Vollstreckungsorgan bearbeitet werden

II. Die Erinnerung der Gläubigerin ist gemäß § 766 Abs. 1 ZPO zulässig und begründet.

Dem Antrag der Gläubigerin ist zu entnehmen, dass neben dem Antrag des Absatzes 2 Nr. 1 des § 802a ZPO auch die Anträge gemäß Nr. 2 - 4 ZPO gestellt sind. Ein solcher Antrag ist auch zulässig. Gemäß der Neuregelung des § 802 ZPO Abs. 2 Satz 2 ZPO sind die in Absatz 2 genannten Maßnahmen in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt. Aus dieser Formulierung folgt, dass grundsätzlich auf die Nennung der Maßnahme nach Nr. 1 des § 802 a ZPO verzichtet werden kann, wenn ohnehin Maßnahmen nach § 802a Nr. 2 - 5 ZPO begehrt werden. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 802b ZPO zu sehen, wonach der Gerichtsvollzieher ohnehin in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein soll. Im Gegensatz zur früher geltenden Rechtslage kann der Auftrag zur gütlichen Erledigung nach § 802b ZPO n.F. durch den Gläubiger künftig *auch* isoliert erteilt werden (§ 802a Abs. 2 S. 2 ZPO n.F.). Dies stellt somit eine selbstständige Maßnahme der Zwangsvollstreckung dar (*Schwörer, DGVZ 11, 77*). Der Gesetzgeber führt in seiner Gesetzesbegründung ausdrücklich an, dass der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Erledigung herbeiführen soll. Entsprechend der großen praktischen Bedeutung gütlicher Erledigungsformen in der Mobiliarvollstreckung fasst die Vorschrift die bisherigen Regelungen in den §§ 806b, 813a und 900 Abs. 3 ZPO zusammen und stellt diesen Gedanken als Leitlinie voran. Insofern nennt die Gesetzesbegründung auch § 278 Abs. 1 ZPO für das Erkenntnisverfahren (BT-Drucksache 16/10069, S. 24). Dies schließt jedoch nicht aus, dass sämtliche Anträge gemeinsam gestellt werden. Denn aufgrund dieser Regelung ist die ausdrückliche Stellung des Antrags nach § 802 Abs. 2 Nr. 1 ZPO dem Grunde nach entbehrlich. Aus der Regelung folgt hingegen nicht, dass dann, wenn sämtliche Anträge nach § 802a ZPO Abs. 2 gestellt werden, mithin neben den ausdrücklich zu bezeichnenden auch derjenige des Absatzes 2 Nr. 1, die weiteren Anträge unzulässig wären. Vielmehr ist der Antrag nach § 802a Abs. 2 Nr. 1 ZPO in diesem Fall deklaratorisch neben den ausdrücklich zu bezeichnenden Anträgen, ggf. aufschiebend bedingt, gestellt.

Soweit durch den zuständigen Gerichtsvollzieher gebührenrechtliche Aspekte angeführt werden, bleibt auszuführen, dass der Anhang 207 GvKostG gerade annimmt, dass die Maßnahmen des § 802 a Abs. 2 ZPO gemeinsam beantragt werden können. Dass in diesem Falle der Versuch der gütlichen Erledigung keine gesonderte Gebühr auslöst, mag misslich sein, wurde jedoch vom Gesetzgeber so ausdrücklich bestimmt. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem neuen Gesetzesentwurf folgendes angeführt: „Um das Missverständnis zu vermeiden, dass die Gebühr nicht entsteht, wenn es zu einer gütlichen Erledigung der Sache kommt, sollte die Anmerkung wie folgt gefasst werden:

Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung. Sie entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist.“

Im Falle des Scheiterns der gütlichen Erledigung fällt damit bei sofortiger Antragstellung nach § 802a Abs. 2 Nr. 2 - 4 ZPO keine weitere Gebühr an. Es verbleibt damit unabhängig von der Erledigungsart bei ein und derselben Gebühr.

X Es sei jedoch angemerkt, dass vorliegend begehrt wurde, „zunächst“ die gütliche Erledigung herbeizuführen und die weiteren Maßnahmen lediglich im Falle des Scheiterns der gütlichen Erledigung auszuführen. Insoweit kann der Antrag nach § 802 a ZPO Abs. 2 Nr. 1 ZPO vorliegend zunächst als isoliert betrachtet werden, mit der Folge, dass 2 Gebühren entstehen.

Eine Kostenentscheidung ergeht nicht, da der Schuldner nicht beteiligt wurde.

Heim
Richter

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Justizangestellte
Als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle